

Betr.: 32. Änderung des Flächennutzungsplanes „Industriepark Elsbachtal“ – Ortsteil Gustorf

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Stadt Grevenbroich am 01.09.2022 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes „Industriepark Elsbachtal“ – Ortsteil Gustorf – hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 02.02.2023 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

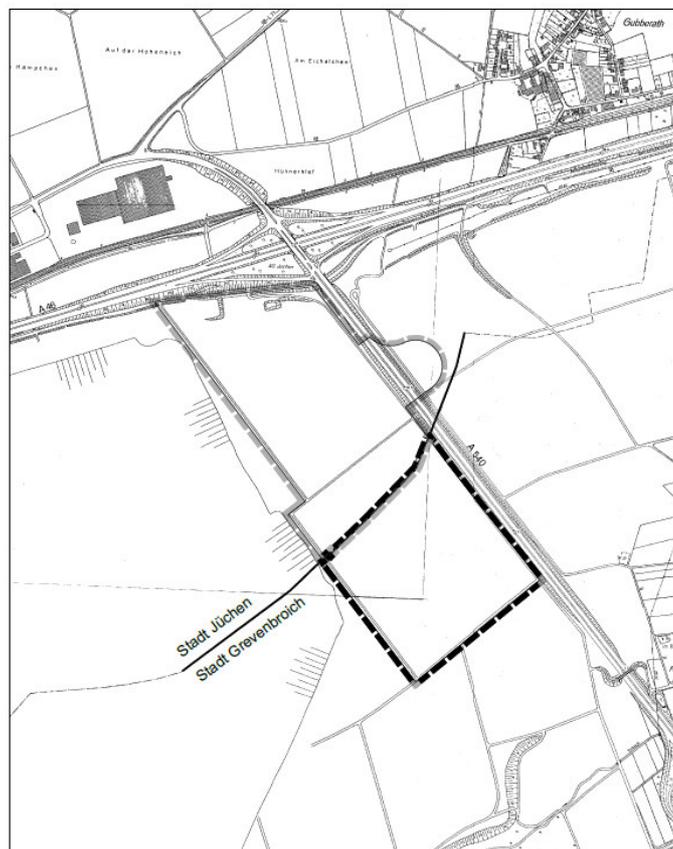
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Ortsteil: Gustorf**

**FNP-Änd.-Nr.: 32**

**Bezeichnung: „Industriepark Elsbachtal“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=44068>

eingesehen werden.

## Hinweise

- Auf die Vorschrift des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, 03.02.2023

Klaus Krützen  
Bürgermeister

**Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:**

<b>montags und mittwochs</b>	<b>von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**Flurbereinigungsbehörde**  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 08.02.2023  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 0211/475-9803  
FAX: 0211/475-9791  
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

**Vereinfachte Flurbereinigung**  
**Königshovener Höhe – Teilgebiet Ost**

**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss der Flurbereinigungsbehörde vom 07.08.1996 wurde die vereinfachte Flurbereinigung Königshovener Höhe angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss vom 03.06.2013 wurde das Flurbereinigungsgebiet in die Teilgebiete Königshovener Höhe -Teilgebiet Ost und Königshovener Höhe -Teilgebiet West geteilt.

Für die vorausgegangenen Änderungsbeschlüsse 1 - 23, die das Teilgebiet Ost betreffen, erfolgte ebenfalls die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.

Mit dem 24. und 25. Änderungsbeschluss wurden u.a. die folgenden Grundstücke zur vereinfachten Flurbereinigung Königshovener Höhe – Teilgebiet Ost zugezogen (§ 8 FlurbG):

**Regierungsbezirk Düsseldorf**  
**Kreis Kleve**  
**Stadt Emmerich**

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Praest	7	523

**Rhein-Kreis-Neuss**  
**Stadt Jüchen**

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Bedburdyck	9	92
Bedburdyck	10	32
Bedburdyck	30	54

## Stadt Grevenbroich

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Gustorf	7	68

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Neukirchen	21	7

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Wevelinghoven 6		70, 71
Wevelinghoven 7		80, 83, 85, 86, 93, 100
Wevelinghoven 8		70, 95, 96, 154
Wevelinghoven 9		39, 40, 51, 53, 54, 70
Wevelinghoven 21		51, 59, 83, 85, 86, 94, 95, 104, 105, 107,
Wevelinghoven 21		125, 127, 128, 164, 165, 192, 194, 205

Für die vorgenannten Flurstücke ist die öffentliche Bekanntmachung unterblieben und damit auch die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die zugezogenen Grundstücke.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Ralf Wilden

## **Impressum**

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

**Verteilung:** Kostenlos mit dem Erft-Kurier

**V.i.S.d.P.:** Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

**Redaktion:** Ira Leifgen

**Tel.:** 0218 1/608-256

**Fax:** 02181/608-8256

**Ira.Leifgen@grevenbroich.de**

**Altes Rathaus, Am Markt 1**

**41515 Grevenbroich**